

AMTSBLATT

für die



Stadt Schmallenberg

03. Jahrgang

Ausgegeben am 04. April 2025

Nr. 005

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

[Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz](#) 2

[1. Nachtrag vom 28.03.2025 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 18.06.2018](#) 3

Städtische Bauleitplanung

[43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Schmallenberg
Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB](#) 5

[Bebauungsplan Nr. 8a „Auf der Lake I“, Ortsteil Schmallenberg – 6. Änderung, Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB](#) 9

Bekanntmachung
zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in Kraft getreten am 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung, geben die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Schmallenberg schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten der Stadt Schmallenberg im Rathaus, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg, Bürgermeisterbüro, Zimmer 224 erfolgen.

Für die Einsichtnahme bedarf es keines Antrages und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Schmallenberg, 04.04.2025

Stadt Schmallenberg
Der Bürgermeister

gez. König

**1. Nachtrag vom 28.03.2025 zur Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasser-
versorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung –
der Stadt Schmallenberg vom 18.06.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW., S. 90), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 – BGBl. I, S. 2771), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I, S. 99), in der jeweils gültigen Fassung, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I. 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 27.03.2025 folgenden 1. Nachtrag der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2, Abs. 4 sowie Abs. 5 werden wie folgt geändert:

(2) Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).

(4) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht, mit der die gesamte nachfolgende Anlage zur Versorgung mit Wasser einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

(5) Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht.

§ 2

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung und Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Stadt überbaut werden.

§ 3

§ 24 Abs. 3 wird angefügt:

(3) Die Stadt ist berechtigt, anstelle von analogen Wasserzählern, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. Zur periodischen oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. Anlassbezogen, soweit im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist

Jahresverbrauchswerte dürfen ferner durch die Gemeinde zur Berechnung und Festsetzung der Schmutzwassergebühr für die Benutzung einer kommunalen Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Ein Recht auf Widerspruch besteht gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes NRW nicht, weil für die Erhebung und Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse an einer verursachungsgerechten Erhebung von Benutzungsgebühren besteht, die durch § 6 KAG NRW vorgegeben wird.

§ 4

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag der Wasserversorgungssatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 28.03.2025

Gez. König
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Städtische Bauleitplanung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Schmallenberg

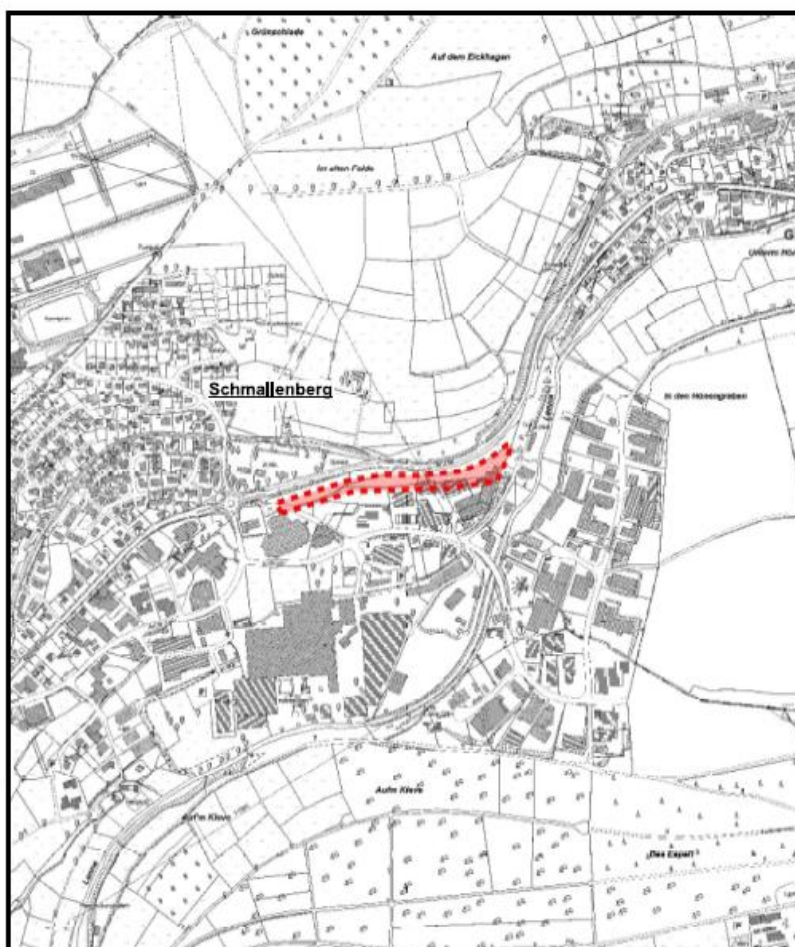
Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Rahmen (u.a.) einer Veröffentlichung im Internet

Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 23.06.2022 den verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Schmallenberg gefasst.

Ziel der Planungsmaßnahme ist es, am Firmensitz des Maschinenbauunternehmens „AT-Boretec“ im Gewerbegebiet „Auf der Lake“ im Ortsteil Schmallenberg die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die dortige Betriebsfläche zu erweitern.

Konkreter rechtlicher Inhalt der Planungsmaßnahme ist die zukünftige Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ anstelle von dort derzeit dargestellter „Fläche für die Landwirtschaft“. Die 43. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ durchgeführt, im Rahmen derer die bauleitplanerischen Detailfestsetzungen erfolgen.

Der Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Über die in den vorangegangenen frühzeitigen Unterrichts- und Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Stadtvertretung Schmallenberg am 27.03.2025 im Rahmen der Abwägung aller Belange gegen-

und untereinander beraten und den Beschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Veröffentlichung (u.a.) im Internet der vorab gem. der vorgenommenen Abwägung auszufertigenden Entwurfsfassung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Öffentlichkeit ist damit gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung erneut zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden die Planentwurfsunterlagen (bestehend aus der Änderungsplanzeichnung, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) und die bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsichtnahme auf folgende Art und Weise bereitgestellt:

- 1.) Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB Veröffentlichung im Internet:
Veröffentlichung -einschließlich dieser Bekanntmachung- im Internet, zum einen -für die Öffentliche Bekanntmachung separiert- auf der städtischen Homepage www.schmallenberg.de unter den Rubriken „Aktuelle Nachrichten“ und „Öffentliche Bekanntmachungen“ (Direkt-Link: <https://www.schmallenberg.de/rathaus-politik/presse/oeffentliche-bekanntmachungen>) sowie im Amtsblatt für die Stadt Schmallenberg (Direkt-Link: <https://www.schmallenberg.de/rathaus-politik/rathaus/amtsblatt>), und, zum anderen, für die kompletten Planungsunterlagen (Bekanntmachung, Planentwurfsunterlagen und umweltrelevante Stellungnahmen), unter der Rubrik „Bauleitpläne im Verfahren“ (Direkt-Link: <https://www.schmallenberg.de/leben-arbeiten/stadtentwicklung/bauen-wohnen/#c39610>) sowie im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de>.
- 2.) Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 4 Nr. 4 BauGB als zusätzliche, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit:
Öffentlicher Aushang bei der Stadtverwaltung Schmallenberg, Rathaus, Unterm Werth 1, im Flur des II. Obergeschosses (Neubau) im Bereich der Zimmer 205 bis 207 des Amtes für Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

Montag und Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im angegebenen Zeitraum besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Auf Verlangen kann über die Planung von der zuständigen Sachbearbeitung des Fachamtes (Herr Beste, Telefon: 02972/980-303, E-Mail: heiner.beste@schmallenberg.de; Frau Weidenfeld, Telefon: 02972/980-226, E-Mail: luisa.weidenfeld@schmallenberg.de; Frau Plugge, Telefon: 02972/980-307, E-Mail: laura.plugge@schmallenberg.de) Auskunft erteilt werden. Vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Die Veröffentlichung der Entwurfsfassung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit vom

07. April 2025 bis einschl. 08. Mai 2025.

Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BauGB während der Dauer der vg. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB jeweils möglichst elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für die elektronische Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail können folgende Empfangspostfächer genutzt werden:

- heiner.beste@schmallenberg.de (bevorzugt)
- luisa.weidenfeld@schmallenberg.de
- laura.plugge@schmallenberg.de
- stadtentwicklung@schmallenberg.de

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schmallenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur Bauleitplanung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren bisherige Ergebnisse sind im Umweltbericht, der eigenständiger Bestandteil der Begründung ist, dargelegt.

Die der Stadt Schmallenberg als Plangeberin in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten in Form von Daten und Stellungnahmen zur Verfügung gestellten umweltrelevanten Informationen sind in die Entwurfsfassung des Umweltberichtes eingeflossen.

Zur Abklärung etwaiger artenschutzrechtlicher Betroffenheit gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine eigenständige Artenschutzprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse sich ebenfalls im Umweltbericht wiederfinden.

Bisherige Stellungnahmen zur Planung, die sich auf umweltrelevante Aspekte beziehen, sind im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor und können eingesehen werden:

1. Art der vorhandenen Umweltinformationen:	
Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch und menschliche Gesundheit	Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse
Tier	Avifaunistische Bestandsaufnahme mit Erfassung planungsrelevanter und gefährdeter Arten und Bewertung der Verbotstatbestände §§ 44 BNatSchG
Pflanzen	Biotopkartierung und Betroffenheitsanalyse
Fläche	Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Boden	Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Wasser	Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Klima und Luft	Allgemeine Klimadaten und Daten zur lufthygienischen Belastungssituation – Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Landschaft	Bestandsaufnahme mit Eingriffsbewertung
Kulturgüter	Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Sachgüter	Bestandsaufnahme – keine Sachgüter festgestellt
Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung
Abfälle / Abfallentsorgung	Aussagen zum Abfallaufkommen und zum Entsorgungsweg
Eingriffsausgleich	Ermittlung ökologisches Ausgleichserfordernis; Maßnahmenbenennung u. Umsetzung

Monitoring	Überwachung Umweltauswirkungen, Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
2. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) liegen vor und werden zur Einsichtnahme bereitgehalten:	
Behörde oder TöB	Art der vorhandenen Informationen
Immissionsschutz, HSK	Verweis auf Vorgaben im konkreten Bauantragsverfahren
Rettungsdienst / Feuer- und Katastrophenschutz, HSK	Erfordernisse der Löschwasserversorgung
Untere Wasserbehörde, HSK	Starkregenvorsorge und Abwasserentsorgung
Untere Naturschutzbehörde, HSK	Ökologisches Eingriffsausgleichserfordernis, Landschaftsästhetik, Anpflanzungen
Industrie- und Handelskammer Arnsberg	Belange der Wirtschaftsentwicklung
Landwirtschaftskammer NRW	Darstellungs- und Nutzungskonflikte aus Landwirtschaftssicht, Freiraumschutz, Siedlungsentwicklung, Landesentwicklungsziele, ökologische Ausgleichsaspekte
Westnetz	Infrastruktur – Technische Versorgung Strom und Gas (regional)
Amprion	Infrastruktur – Technische Versorgung Strom (überregional)
Ruhrverband	Infrastruktur – Technische Entsorgung Abwasser
LWL-Archäologie für Westfalen	Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege
Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 u. 35	Ziele der Raumordnung und Landesplanung; Freiraumschutz, Landschaftsplanung und Klimaschutz
3. Folgende Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Umweltbezug liegen vor und werden - anonymisiert- zur Einsichtnahme bereitgehalten:	
Öffentlichkeit/Bürger	Art der vorhandenen Informationen
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben	Keine zusätzlichen Informationen

Schmallenberg, den 28.03.2025

gez. König
Bürgermeister

Stadtvertretung Schmallenberg am 27.03.2025 im Rahmen der Abwägung aller Belange gegen- und untereinander beraten und den Beschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Veröffentlichung (u.a.) im Internet der vorab gem. der vorgenommenen Abwägung auszufertigenden Entwurfsfassung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ gefasst.

Die Öffentlichkeit ist damit gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung erneut zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden die Planentwurfsunterlagen (bestehend aus der Änderungsplanzeichnung, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) und die bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsichtnahme auf folgende Art und Weise bereitgestellt:

- 3.) Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB Veröffentlichung im Internet:
Veröffentlichung -einschließlich dieser Bekanntmachung- im Internet, zum einen -für die Öffentliche Bekanntmachung separiert- auf der städtischen Homepage www.schmallenberg.de unter den Rubriken „Aktuelle Nachrichten“ und „Öffentliche Bekanntmachungen“ (Direkt-Link: <https://www.schmallenberg.de/rathaus-politik/presse/oeffentliche-bekanntmachungen>) sowie im Amtsblatt für die Stadt Schmallenberg (Direkt-Link: <https://www.schmallenberg.de/rathaus-politik/rathaus/amtsblatt>), und, zum anderen, für die kompletten Planungsunterlagen (Bekanntmachung, Planentwurfsunterlagen und umweltrelevante Stellungnahmen), unter der Rubrik „Bauleitpläne im Verfahren“ (Direkt-Link: <https://www.schmallenberg.de/leben-arbeiten/stadtentwicklung/bauen-wohnen/#c39610>) sowie im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de>.
- 4.) Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 4 Nr. 4 BauGB als zusätzliche, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit:
Öffentlicher Aushang bei der Stadtverwaltung Schmallenberg, Rathaus, Unterm Werth 1, im Flur des II. Obergeschosses (Neubau) im Bereich der Zimmer 205 bis 207 des Amtes für Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

Montag und Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im angegebenen Zeitraum besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Auf Verlangen kann über die Planung von der zuständigen Sachbearbeitung des Fachamtes (Herr Beste, Telefon: 02972/980-303, E-Mail: heiner.beste@schmallenberg.de; Frau Weidenfeld, Telefon: 02972/980-226, E-Mail: luisa.weidenfeld@schmallenberg.de; Frau Plugge, Telefon: 02972/980-307, E-Mail: laura.plugge@schmallenberg.de) Auskunft erteilt werden. Vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Die Veröffentlichung der Entwurfsfassung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ erfolgt in der Zeit vom

07. April 2025 bis einschl. 08. Mai 2025.

Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BauGB während der Dauer der vg. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB

jeweils möglichst elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für die elektronische Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail können folgende Empfangspostfächer genutzt werden:

- heiner.beste@schmallenberg.de (bevorzugt)
- luisa.weidenfeld@schmallenberg.de
- laura.plugge@schmallenberg.de
- stadtentwicklung@schmallenberg.de

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schmallenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur Bauleitplanung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren bisherige Ergebnisse sind im Umweltbericht, der eigenständiger Bestandteil der Begründung ist, dargelegt.

Die der Stadt Schmallenberg als Plangeberin in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten in Form von Daten und Stellungnahmen zur Verfügung gestellten umweltrelevanten Informationen sind in die Entwurfsfassung des Umweltberichtes eingeflossen.

Zur Abklärung etwaiger artenschutzrechtlicher Betroffenheit gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine eigenständige Artenschutzprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse sich ebenfalls im Umweltbericht wiederfinden.

Bisherige Stellungnahmen zur Planung, die sich auf umweltrelevante Aspekte beziehen, sind im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor und können eingesehen werden:

1. Art der vorhandenen Umweltinformationen:	
Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch und menschliche Gesundheit	Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse
Tier	Avifaunistische Bestandsaufnahme mit Erfassung planungsrelevanter und gefährdeter Arten und Bewertung der Verbotstatbestände §§ 44 BNatSchG
Pflanzen	Biotopkartierung und Betroffenheitsanalyse
Fläche	Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Boden	Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Wasser	Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Klima und Luft	Allgemeine Klimadaten und Daten zur lufthygienischen Belastungssituation – Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Landschaft	Bestandsaufnahme mit Eingriffsbewertung
Kulturgüter	Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse
Sachgüter	Bestandsaufnahme – keine Sachgüter festgestellt
Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung
Abfälle / Abfallentsorgung	Aussagen zum Abfallaufkommen und zum Entsorgungsweg

Eingriffsausgleich	Ermittlung ökologisches Ausgleichserfordernis; Maßnahmenbenennung u. Umsetzung
Monitoring	Überwachung Umweltauswirkungen, Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
2. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) liegen vor und werden zur Einsichtnahme bereitgehalten:	
Behörde oder TöB	Art der vorhandenen Informationen
Immissionsschutz, HSK	Verweis auf Vorgaben im konkreten Bauantragsverfahren
Rettungsdienst / Feuer- und Katastrophenschutz, HSK	Erfordernisse der Löschwasserversorgung
Untere Wasserbehörde, HSK	Starkregenvorsorge und Abwasserentsorgung
Untere Naturschutzbehörde, HSK	Ökologisches Eingriffsausgleichserfordernis, Landschaftsästhetik, Anpflanzungen
Industrie- und Handelskammer Arnsberg	Belange der Wirtschaftsentwicklung
Landwirtschaftskammer NRW	Darstellungs- und Nutzungskonflikte aus Landwirtschaftssicht, Freiraumschutz, Siedlungsentwicklung, Landesentwicklungsziele, ökologische Ausgleichsaspekte
Westnetz	Infrastruktur – Technische Versorgung Strom und Gas (regional)
Amprion	Infrastruktur – Technische Versorgung Strom (überregional)
Ruhrverband	Infrastruktur – Technische Entsorgung Abwasser
LWL-Archäologie für Westfalen	Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege
3. Folgende Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Umweltbezug liegen vor und werden - anonymisiert- zur Einsichtnahme bereitgehalten:	
Öffentlichkeit/Bürger	Art der vorhandenen Informationen
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben	Keine zusätzlichen Informationen

Schmallenberg, den 28.03.2025

gez. König
Bürgermeister

Herausgeber:
Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
Telefon: 02972-980-0, E-Mail: post@schmallenberg.de
Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.
Es ist zudem unentgeltlich im Rathaus der Stadt Schmallenberg sowie in der Schmallenberger Geschäftsstelle der Volksbank Sauerland eG erhältlich.
Erscheinungsweise:
Bei Bedarf.